

## **Kantonsratsbeschluss über einen Kredit für das Kantonsmarketing**

vom

*Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,*

gestützt auf Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 70 Ziffer 5 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968<sup>1</sup> sowie auf Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e des Gesetzes über die regionale Wirtschaftspolitik vom 25. November 1999<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

1. Für das Kantonsmarketing wird für die Jahre 2006 bis 2010 jährlich ein Kredit von Fr. 200 000.– zur Verfügung gestellt.
2. Der Kredit wird davon abhängig gemacht, dass die bestehenden Wirtschaftsförderungsmassnahmen im Kanton aufeinander abgestimmt werden und Dritte in massgebendem Umfang Beiträge leisten.
3. Der Regierungsrat kann für das Kantonsmarketing eine eigene Trägerschaft bzw. Organisation errichten. Diese hat dem Regierungsrat jährlich einen Bericht und die Rechnung einzureichen. Nach drei Jahren ist der Erfolg zu überprüfen und dem Kantonsrat ein Zwischenbericht über die Tätigkeiten zu erstatten.
4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Sarnen,

Im Namen des Kantonsrats  
Die Präsidentin:  
Der Protokollführer:

<sup>1</sup> GDB 101  
<sup>2</sup> GDB 910.1